

Neuregelungen seit 1.1.2018 durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz.

Abfindungs-Direktversicherung (Vervielfältigung).

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist ein Einmalbeitrag für Direktversicherungen, Pensionsfonds und Pensionskassen in Höhe von **bis zu 4 %** der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, **steuerfrei**. Dabei werden **maximal 10 Kalenderjahre** berücksichtigt (§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG neue Fassung 2020: maximal 33.120 €). Eine Gegenrechnung des steuerfreien Volumens für die letzten sieben Jahre erfolgt nicht. Der Einmalbeitrag kann vom Arbeitgeber oder über Entgeltumwandlung finanziert werden.

Der vorstehend erwähnte steuerfreie Betrag ist in der Regel auch **sozialversicherungsfrei**, wenn eine Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes in einen Einmalbeitrag für die Abfindungs-Direktversicherung umgewandelt wird.

Pauschal besteuerte Zuwendungen aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 40b Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 3 und 4 EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung) werden auf das steuerfreie Volumen **angerechnet** (§ 52 Abs. 4 Satz 14 EStG neue Fassung).

Beispiel-Berechnung:

33.120 €	maximal steuerfreies Volumen 2020 (4 % von 82.800 € x 10 Kalenderjahre)
22.776 €	(abzüglich gleichzeitig geleisteter Beitrag in eine Abfindungs-Direktversicherung nach § 40b EStG a. F. in Höhe von 1.752 € jährlich für 20 Dienstjahre) → 20 Jahre x 1.752 € = 35.040 € (nach § 40b EStG a. F. abzuziehender pauschal versteuerter Beitrag im aktuellen und in den sechs vorangegangenen Jahren)
10.344 €	können noch steuerfrei nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG in eine Abfindungs-Direktversicherung investiert werden.

Schließen von Versorgungslücken bei ruhenden Arbeitsverhältnissen (Nachzahlungsoption).

Nachzahlungen von Beiträgen an Direktversicherungen, Pensionsfonds und Pensionskassen sind bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze multipliziert mit den Kalenderjahren, in denen das Arbeitsverhältnis ruhte, **steuerfrei**. Maximal werden 10 Kalenderjahre berücksichtigt und nur solche Kalenderjahre, in denen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember vom Arbeitgeber kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde (§ 3 Nr. 63 Satz 4 EStG neue Fassung). Unschädlich sind Arbeitslöhne aus anderen Dienstverhältnissen (Steuerklasse VI oder pauschal besteuert).

Voraussetzung: Das erste **Dienstverhältnis ruhte** und in einem ersten Dienstverhältnis wird auch nachgezahlt. So können Versorgungslücken beispielsweise durch

- Zeiten einer Entsendung ins Ausland,
- Elternzeiten und
- Sabbatjahre.

steuerlich gefördert geschlossen werden.

In 2020 ist eine steuerfreie Nachzahlung von höchstens 66.240 € (8 % von 82.800 € x 10 Kalenderjahre) möglich. Maßgebend ist die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres der Nachzahlung, bei Aufteilung des Einmalbeitrags die der ersten Teilzahlung.

Wichtig!

Sozialversicherungsrechtlich

Der Nachzahlungsbetrag ist zusammen mit dem laufenden Beiträgen nur bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei (ausgehend von der Beitragsbemessungsgrenze 2020 wären dies 3.312 € = 4 % von 82.800 €).

Die Nachzahlung kann steuerbegünstigt nur bis zum Ende des auf das Ruhen des Arbeitsverhältnisses folgenden Kalenderjahres erfolgen. In dem Kalenderjahr, das auf die Ruhensphase folgt, können die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 4 EStG nebeneinander in Anspruch genommen werden.



württembergische

Ihr Fels in der Brandung.